Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Planungsvorhaben
Pingsdorfer Straße
in
50321 Brühl

Auftraggeber:	AREAL Brühl GmbH & Co. KG Herrn Jürgen Bongartz Brückenstraße 17 50667 Köln
Vertreten durch:	Ingenieurbüro für Vermessung, Planung, Stadtentwicklung Dr. Johannes Suchy Büchelgarten 10 53225 Bonn
Bearbeitet von:	Dr. Elke Hilgers Dipl.-Biologin Melatengürtel 75 50825 Köln Telefon: 0178-232 40 52 E-Mail: ehilgers@gmx.net
Stand:	September 2020

Inhaltsverzeichnis:

1. Anlass und Aufgabenstellung 3
2. Eingriffsgebiet und Umgebung 4
3. Potenzielle Wirkfaktoren 8
4. Datenerhebung 9
   4.1 Ortsbegehung 9
   4.2 Datenbank-Abfragen 18
5. Betroffenheit der Arten 19
6. Konfliktanalyse 21
7. Artenschutzrechtliche Bewertung 22
8. Quellenangaben 23

1. Anlass und Aufgabenstellung

An der Pingsdorfer Straße in 50321 Brühl ist eine Neubebauung mit Wohnhäusern geplant. Hierfür sollen zunächst die derzeit bestehenden Gebäude an der Pingsdorfer Straße 5-7, sowie die des im Osten angrenzenden weiteren Gartenareals zurückgebaut werden. Betroffen sind die Flurstücke 389, 394, 400, 408, 430, 522 und 542-548 der Flur 28, Gemarkung Brühl (054631). Das Eingriffsgebiet mit den betroffenen Flurstücken ist in Abbildung 1 rot eingerahmt und besitzt eine Größe von etwa 0,3 ha.

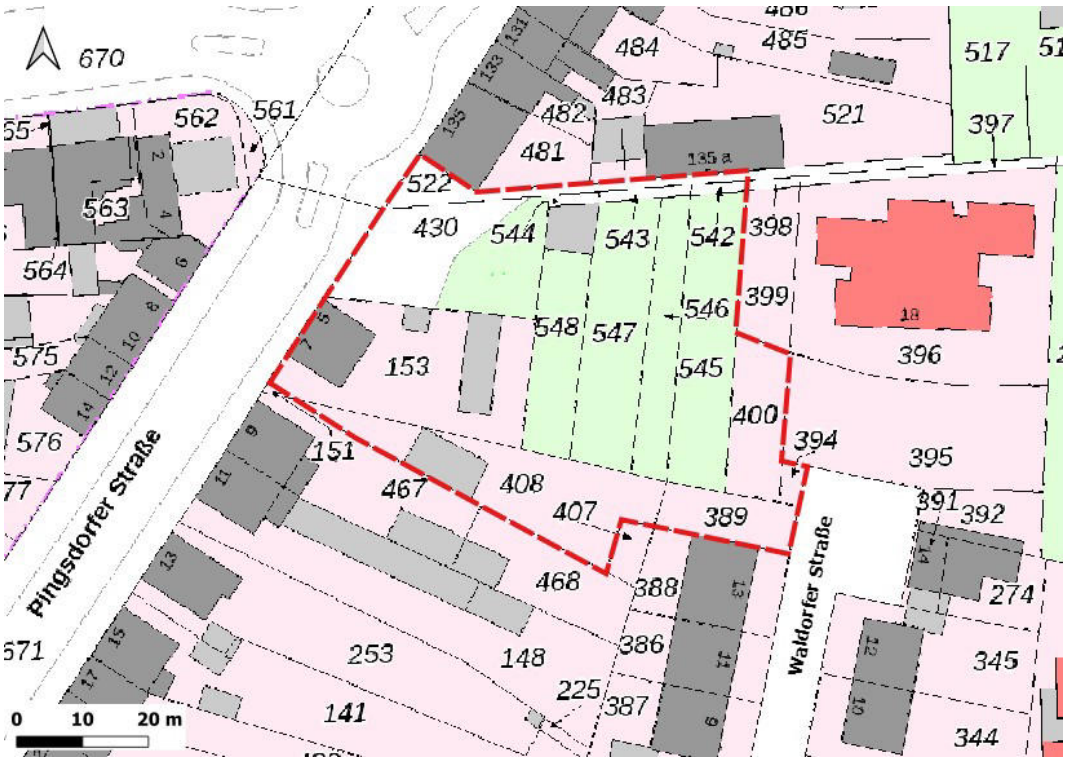

Abbildung 1: Lage des Eingriffsgebietes in 50321 Brühl. Die vom Eingriff betroffene Fläche mit den Flurstücken 389, 394, 400, 408, 430, 522 und 542-548 liegt östlich der Pingsdorfer Straße und ist in der Abbildung rot-gestrichelt eingerahmt. Karte modifiziert von Geodatendienste Geobasis NRW 2016.

Bei allen Bauleitverfahren und baurechtlichen Genehmigungen müssen die vom Gesetzgeber vorgegebenen Artenschutzbelange beachtet werden. Dafür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen Prüfverfahren unterzogen wird. Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten…

(1) …wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
(2) …wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
(3) …Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
(4) …wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird mit Hilfe einer Datenbank-Abfrage zum Vorkommen europäisch geschützter Arten im Eingriffsgebiet und der nahen Umgebung, sowie mit Hilfe einer Ortsbegehung eine Prognose, bzw. Potentialeinschätzung zum tatsächlichen Vorkommen und der Betroffenheit europäisch geschützter Arten durchgeführt (ASP Stufe 1). Im Anschluss werden artenschutzrechtliche Konflikte die durch das Planungsvorhaben entstehen könnten abgeschätzt und diskutiert. Kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages nicht ausgeschlossen werden, ist für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art Untersuchung (ASP Stufe 2) notwendig.

2. Eingriffsgebiet und Umgebung

Das, nach Rückbau der Bestandsgebäude, für die Neubebauung mit Wohnhäusern beplante Eingriffsgebiet liegt zentral, südlich der Innenstadt von Brühl zwischen Wohn- und Gewerbeeinheiten. Es grenzt im Westen direkt an die Pingsdorfer Straße an und erstreckt sich Richtung Osten bis an den Wendehammer der Waldorfer Straße und den dort gelegenen katholischen Kindergarten St. Marien (Abb. 1). Das Eingriffsgebiet umfasst mit einer Gesamtgröße von etwa 0,3 ha die Flurstücke 389, 394, 400, 408, 430, 522 und 542-548 der Flur 28, Gemarkung Brühl (054631). Neben dem direkt an der Pingsdorfer Straße 5-7 liegenden Wohnhaus finden sich mehrere Garagen, Gartenhäuser, Schuppen sowie ein großes Gewächshaus im Eingriffsgebiet. Nördlich des Wohnhauses liegt eine versiegelte Fläche die als öffentlicher Parkplatz genutzt wird und an die sich im Osten noch eine kleine Grünfläche anschließt. Im Norden des Eingriffsgebiets verläuft ein schmaler, asphaltierter Fußweg, hinter dem sich wie auch im Süden des Eingriffsgebiets nicht von der Planung betroffene Wohnhäuser mit ihren Gärten befinden.
Vorbelastungen im Eingriffsgebiet bestehen durch die innerstädtische Lage und der bisherigen Nutzung als Wohn- und ehemalige Arbeitsstätte, sowie der Gartennutzung und – pflege, den umliegenden Straßen und der damit verbundenen Verkehrsbelastung mit visuellen Reizen, Lärm-, Schadstoff- und Lichtemissionen. Die Vorbelastung im Eingriffsgebiet wird aufgrund der innerstädtischen Lage und bisherigen Nutzung insgesamt als hoch eingestuft.

Naturräumlich befindet sich das Eingriffsgebiet in der Köln-Bonner-Rheinebene (NR-551) im Landschaftsraum „Lössterrasse der Köln-Bonner Rheinebene“ (LR-II-003). Das Eingriffsgebiet liegt im Naturpark Rheinland (NTP-010) und unterliegt somit hinsichtlich seiner Entwicklung nach § 27 BNatSchG einem besonderen Schutzstatus. Im Osten liegt in etwa 100 m Entfernung ein Sportplatz, der zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Brühler Schlosspark“ (LSG-5107-0014) gehört, sowie das Naturschutzgebiet (NSG) „Brühler Schlosspark“ (BK-5107-902) an das sich das NSG „Falkenluster Allee und Schloss Falkenlust“ (BK-5107-909) anschließt. Zusammen gehören die beiden NSG zum landesweiten Biotopverbund herausragender Bedeutung (VB-K-5107-107; Abb. 2). Im Westen liegt in über 600 m Entfernung das LSG „Waldseengebiet Ville“ (LSG-5106-008), das größtenteils zum Biotopverbund „Wald-Seen-Gebiet zwischen Hürth, Brühl und Liblar“ (VB-K-5106-007) besonderer Bedeutung gehört (Abb. 11). Weiter ist im Umkreis von 1 km im Kataster das schutzwürdige Biotop BK-5107-521 „Alter Garten-Grundlandkomplex auf ehem. Abgrabung, An Maria Glück“ angegeben (Abb. 11). In der folgenden Tabelle 1 sind die schutzwürdigen Biotope (BK) des Biotop-

katasters mit ihren Beschreibungen aus dem Biotopkataster aufgeführt (LANUV, Biotopkataster letzter Zugriff 16.08.2020).

Tabelle 1: Schutzwürdige Biotope (BK). In der Tabelle sind die im 1000 m Radius um das Eingriffsgebiet im Biotopkataster gelisteten schutzwürdigen Biotope mit ihren Beschreibungen, Schutzziel sowie den dort diagnostisch relevanten Tierarten aufgeführt.

Kennung Biotopkataster	Objektbeschreibung, Schutzziel, Tierarten
BK-5107-902: „NSG Brühler Schlosspark“	Objektbeschreibung: Das Naturschutzgebiet umfasst die Parkanlagen des Residenzschlosses Augustusburg und die angrenzenden Laubwälder. Das Schloss wurde im 18. Jahrhundert erbaut, wobei die Parkanlagen als Jagd- und Wildpark angelegt und in Teilbereichen als englischer Landschaftsgarten gestaltet wurden mit breiten Alleen (aus Linden, Rosskastanien und Buchen) und schmalen Waldpfaden. Die Laubwälder (überwiegend feuchter Eichen-Hainbuchenwald, daneben Maiglöckchen-Perlgrasbuchenwald) besitzen dichte, artenreiche Kraut- und Strauchschichten. Stellenweise sind jedoch Störungszeiger wie die Brennnessel verstärkt vorhanden. Man findet im NSG eine große Zahl alter Bäume (zum Teil mit Baumhöhlen), insbesondere Eichen. Zwei größere Teiche im Gebiet weisen populationsstarke Erdkrötenvorkommen auf. Röhricht- und Schwimmblattvegetation fehlt weitgehend, lockere artenarme Unterwasservegetation. Dieses NSG besitzt neben seiner kulturhistorischen Bedeutung zusätzlich einen großen Wert für Fledermäuse, Amphibien und für die Vogelwelt. Schutzziel: Erhalt und Optimierung eines Schlossparks mit strukturreichem, wertvollem Gehölzbestand, Altbäumen und Teichanlagen mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse, Amphibien und Avifauna Diagnostisch relevante Tierarten: - *Dendrocopos major* (Buntspecht) (Bem.: bv) - *Alcedo atthis* (Eisvogel) (Bem.: gv) - *Picus canus* (Grauspecht) (Bem.: bv) - *Asio otus* (Waldohreule) (Bem.: bv) - *Coccothraustes coccothraustes* (Kernbeisser) (Bem.: bv) - *Picus viridis* (Grünspecht) (Bem.: bv) - *Streptopelia turtur* (Turteltaube) (Bem.: bv) - *Buteo buteo* (Mäusebussard) (Bem.: bv) - *Dryobates minor* (Kleinspecht) (Bem.: bv) - *Bufo bufo* (Erdkröte) - *Oriolus oriolus* (Pirol) (Bem.: bv) - *Rana temporaria* (Grasfrosch) - *Ardea cinerea* (Graureiher) (Bem.: gv) - *Phoenicurus phoenicurus* (Gartenrotschwanz) (Bem.: bv) - *Luscinia megarhynchos* (Nachtigall) (Bem.: bv)
BK-5107-909: „NSG Falkenluster Allee und Schloss Falkenlust	Objektbeschreibung: Alter Schlosspark mit Altbäumen und Strauchgruppen, teils parkartig aufgebaut, überwiegend naturnaher Waldbestand mit unterschiedlicher Altersstruktur mit artenreicher Krautschicht und ausgeprägter Strauchschicht, gut strukturierter Waldman-

	tel. Waldbestand aus Stieleiche, Buche, Hainbuche und Winterlinde aufgebaut (Altwald, winterlindenreicher Eichen-Hainbuchenwald). Stellenweise sind jedoch Störungszeiger wie Brennnessel zu finden. Eine ca. 800 m lange Lindenallee verbindet das Jagdschloss mit dem NSG Brühler Schlosspark. Leider wird diese durch Gleiskörper und eine Landstraße in zwei Hälften geteilt. Beide Schlösser wurden im 18. Jahrhundert erbaut, wobei die Parkanlagen in Teilbereichen als englische Landschaftsgärten mit breiten Alleen (aus Linden, Rosskastanien und Buchen) und schmalen Waldpfaden angelegt wurden. Gebiet mit besonderem Wert für Höhlen-, Gebüsch- und Baumbrüter. In unmittelbarer Nähe zu Schloss Falkenlust stehen beeindruckende alte Einzelbäume (Traubeneiche, Platane, Esskastanie, Winterlinde). <u>Schutzziel:</u> Erhalt und Optimierung eines Schlossparks mit strukturreichem, wertvollem Gehölzbestand, Altbäumen und naturnahem winterlindenreichem Eichen-Hainbuchenwald mit besonderer Bedeutung für die Avifauna und als Lebensraum für viele weitere Tierarten sowie Pflanzenarten <u>Diagnostisch relevante Tierarten:</u> - *Dryobates minor* (Kleinspecht) (Bem.: gv) - *Dendrocopos major* (Buntspecht) (Bem.: gv) - *Buteo buteo* (Mäusebussard) (Bem.: gv) - *Oriolus oriolus* (Pirol) (Bem.: gv)
BK-5107-521: „Alter Garten-Grundlandkomplex auf ehem. Abgrabung, An Maria Glück“	<u>Objektbeschreibung:</u> Strukturreicher Garten-Grünlandkomplex auf ehem. Abgrabungsfläche (Lehm und Ton) am Villehang. Reste einer Abgrabungsböschung auf Gartengrundstücken, mit Hecke und Bäumen bepflanzt. Oberhalb der Böschung befestigter Fußweg mit Saumvegetation. Hangaufwärts dörfliche Bebauung mit drei einzeln stehenden Häusern mit großen extensiv genutzten Gartengrundstücken. Unmittelbar am Haus kleine Bauern- und Obstgärten, versiegelte Hoffläche und Trittrasen (Kleintierhaltung). Extensiv genutzte Schafweide mit einigen alten Obstbäumen und einer Hecke. Auf den benachbarten Grundstücken mit blütenpflanzenreichen, kleinen Streuobstwiesen (1 - 2 jährlich gemäht). Dieser Biotopkomplex stellt eine wertvolle Pufferzone zwischen Wald und Siedlung dar. Dieser Übergansbereich kann als Trittsteinbiotop für die Feld- und Waldfauna aufgefasst werden. Wichtige Funktion als Frischluftkorridor für den städtischen Bereich. Vorgeschlagen als LSG

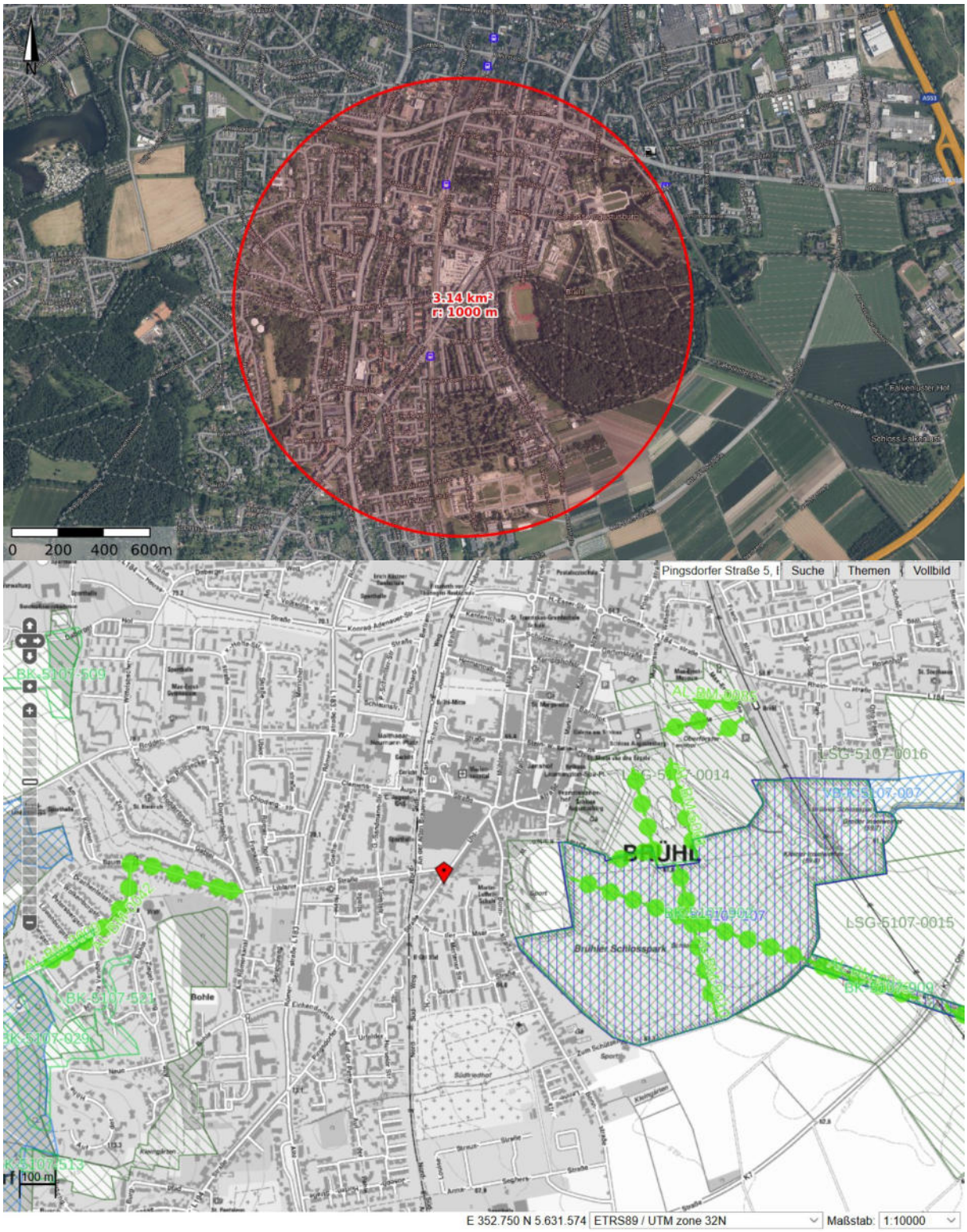

Abbildung 2: Umgebung des Eingriffsgebietes und Lage der schutzwürdigen Biotope. Oben: Der rotumrandete Bereich entspricht einem 1000 m Radius um das Eingriffsgebiet. Die Abbildung zur Orientierung für die untere Abbildung. Karte modifiziert von TIM-Online, Geodatendienste Geobasis NRW 2016. Unten: Dargestellt sind die im Biotopkataster eingetragenen schutzwürdigen Biotope (BK, grün-schraffierte Bereiche), Landschaftsschutzgebiete (LSG, olivgrün-schraffierte Bereiche), Biotopverbunde (VB, blau-schraffierte Bereiche) und Alleen (hellgrüne Punkte). Der rote Pin markiert das Wohnhaus im Eingriffsgebiet, Pingsdorfer Straße 5-7. Karte modifiziert aus dem Biotopkataster des LANUV NRW, Geodatendienste Geobasis NRW 2016.(letzter Zugriff 16.08.2020)

3. Potenzielle Wirkfaktoren

Zur Erstellung der artenschutzrechtlichen Prognose werden alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Planungsvorhaben betrachtet:

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Temporäre indirekte Beeinträchtigungen potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im Eingriffsgebiet sowie in der nahen Umgebung, durch Bauarbeiter und Baumaschinen. Insbesondere, durch massive Frequentierung der Fläche, Lärm- und Staubemissionen, visuelle Reize und Erschütterungen, sowie gegebenenfalls Schadstoffemissionen.
- Dauerhafte direkte Beeinträchtigungen potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im Eingriffsgebiet durch Veränderung der Bodenoberfläche (Bodenverdichtung) bzw. Überbauung und Rückbau von Lebensraum durch den Gebäudeabbruch sowie Veränderung und Entfernen der Vegetation, u. a. auch durch temporäre Flächeninanspruchnahme im Zuge der Einrichtung von Baustellenzufahrten, Abstellen von schweren Baumaschinen, Materiallager etc..
- Töten von Individuen im Zuge der Baufeldräumung.
- Temporäre oder dauerhafte direkte Beeinträchtigung durch Fallenwirkung von Schächten o. ä. und damit einhergehenden Individuenverlusten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Dauerhafte direkte Beeinträchtigung durch Flächenversiegelung und Überbauung von Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten sowie damit einhergehender Verlust potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im Eingriffsgebiet.
- Dauerhafte wesentliche Veränderung der vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen.
- Dauerhafte direkte Beeinträchtigungen durch Fallenwirkung von Schächten, Fensterschlag u. ä. und damit einhergehenden Individuenverlusten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Durch die spätere Nutzung der geplanten Wohnhäuser können durch vermehrte Lärm- und Lichtemissionen, als auch verschiedene visuelle Reize Beeinträchtigungen von Arten in der Umgebung entstehen.
- Pflegemaßnahmen wie Unkrautbeseitigung, Gehölzrückschnitt etc., können zu regelmäßigen Störungen und auch Tötung von Arten führen, sowie Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen verursachen.

4. Datenerhebung

Für die Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden Daten aus folgenden Quellen berücksichtigt:

- Ortsbegehung
- Daten aus dem Fachinformationssystem (FIS) des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) - Abfrage des Messtischblatt 5107-Q3 Brühl einschließlich Steckbriefen und Kurzbeschreibungen planungsrelevanter Arten
- Abfrage des Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)
- Abfrage des Säugetier-Atlas NRW vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
- Abfrage des Biotopkatasters NRW (siehe Tab. 2)

4.1 Ortsbegehung

Um die betroffenen Flurstücke (Eingriffsgebiet) hinsichtlich ihrer Bedeutung für europäisch geschützte Arten einschätzen zu können, wurde am 20.07.2020 bei bedecktem Himmel und trockenen Witterungsbedingungen (18°C, bedeckt, leichter Wind) eine Ortsbegehung durchgeführt. Dabei wurde auf vorkommende Arten, Horste, Nester und Quartierpotentiale (Spalten an Gebäuden, Baumhöhlen, Heckenstrukturen, Totholz, Reisighaufen, Trockenmauern etc.) im Eingriffsgebiet, sowie angrenzender Strukturen geachtet.
Das Eingriffsgebiet besteht zum einen aus dem bewohnten Wohnhaus an der Pingsdorfer Straße 5-7 (Abb. 3) und dem sich dahinter erstreckenden L-förmigen Gartenareal. Dieses weist neben zwei an das Wohnhaus anschließenden unterkellerten Garagen mehrere Gartenhäuser und Schuppen sowie ein großes Gewächshaus auf (Abb. 3-9). Ein Großteil der Fläche, insbesondere im Zufahrtsbereich, ist mit Betonpflaster versiegelt (Abb. 4-5). Die östlich gelegenen nicht-versiegelten Bereiche weisen vorwiegend kurzgehaltene Rasenfläche, zwei parallel zum Gewächshaus verlaufende Vegetationsstreifen, sowie mehrere Gehölze (u.a. Blau-Fichte, Tujahecke, Eibe, Kirschlorbeer etc.) auf (Abb. 5-8). Die vorhandenen Vegetationsstrukturen bieten Freibrütern durchaus potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Insgesamt ist das Gartenareal mit seinen Gebäuden sehr gepflegt und wird regelmäßig von den Bewohnern genutzt. An manchen Gebäuden, insbesondere am Wohnhaus, finden sich Spalten, die gebäudebewohnenden Tierarten, wie bspw. Fledermäusen Quartier bieten könnten. Das Wohnhaus weist verschiedene Spalten im Traufen- bzw. Dachbereich auf (u.a. an den Dachkästen, hinter den Regenrinnen, hinter den Giebelsteinen etc.), die Fledermäusen als Sommer-, Zwischen- und Wochenstubenquartier (z.B. der Hohlraum im Dachkasten) dienen könnten (Abb. 12). Die Spalten im Dachkasten ermöglichen auch gebäudebewohnenden Vögeln (z.B. Haussperling) Zugang in dessen Hohlraum und somit potenzielle Quartiere (Abb. 12). Auf Grund dieser Beobachtungen wird das Quartierpotenzial für Fledermäuse und Vögel am Wohnhaus als hoch eingeschätzt. Auch die vorhandenen Garagen (Abb. 12 roter Kasten), Gartenhäuser und Schuppen weisen an den Außenfassaden (Abb. 13) und teilweise auch im Innenbereich kleinere Spalten auf (Deckenverkleidung, Attikaverkleidung, hinter der Regenrinne, nicht aufliegende Dachpappe etc.), die gebäudebewohnenden Tierarten Quartier bieten könnten. Die im Innenbereich identifizierten Spaltenquartiere sind derzeit jedoch nicht zugänglich, da die Gebäude, sofern Türen und Fenster vorhanden sind, komplett verschlossen waren. Die Gebäude sind alle in Nutzung, bzw. dienen als Lagerstätte.

An das zur Pingsdorfer Straße 5-7 zugehörige Gartenareal schließt sich im Osten ein weiterer Garten mit zwei Schuppen, Beet und Gehölzen, wie Holunder, Hundsrose, Ahorn, Koniferen sowie kleinen Obstbäumen (u.a. Apfel, Kirsche) an (Abb. 10). Das Areal war zum Zeitpunkt der Begehung weniger gepflegt. Im südlichen Teilbereich befindet sich ein schlecht einsehbares Vegetationsdickicht, das Vögeln als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen könnte (Abb. 10 und 14B). Die Schuppen sind zum Großteil offengehalten, nur ein kleiner Bereich ist als verschlossenes Gartenhäuschen hergerichtet (Abb. 14C, D und F). An dem verschlossenen Gartenhäuschen findet sich links neben der Tür ein Loch (Abb. 14D), wodurch Tieren Zugang ins Innere ermöglicht wird. Im Südosten des Eingriffsgebietes steht eine alte Eiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 70 cm (Abb. 15). Vom Boden aus konnten mit dem Fernglas keine Horste, Nester, Baumhöhlen oder Rindentaschen an der alten Eiche und anderen Gehölzen im Eingriffsgebiet festgestellt werden. Der im Norden des Eingriffsgebiets verlaufende asphaltierte Fußweg, als auch der öffentliche Parkplatz (Abb. 11), bieten kein Quartierpotenzial für Tiere. Zwischen Parkplatz und dem Gartenareal der Pingsdorfer Straße 5-7 liegt jedoch noch eine kleine abgesetzte Grünfläche. Aufgrund ihrer Vegetationsbeschaffenheit war diese schlecht einsehbar. Grundsätzlich bietet diese Grünfläche in ihrem Vegetationsdickicht sowie der dort stehenden hochgewachsenen Konifere potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel.
Während der Begehung konnten Mauersegler verhört und im Luftraum über dem Eingriffsgebiet sowie dessen Umgebung beobachtet werden. Daneben wurde in der alten Eiche die Ringeltaube (Abb. 15) und im nahen Umfeld zum Eingriffsgebiet Amsel und Haussperling gesichtet. Insgesamt konnten im Eingriffsgebiet keine direkten (Tiere) oder indirekten Hinweise (Horste, Nester, Kot, Skelette, Fraßreste etc.) auf eine Besiedlung durch planungsrelevante Arten im Eingriffsgebiet festgestellt werden.

Abbildung 3: Wohnhaus an der Pingsdprfer Straße5-7. Südlich am Wohnhaus befindet sich der Zugang zum Wohnbereich, während westlich der Zugang in die Ausstellungsräume liegt. Im Vordergrund ist die Zufahrt zum Gartenareal und seinen Gebäuden zu sehen.

Abbildung 4: Blick von Westen nach Osten aus der gepflasterten Zufahrt. Im Hintergrund links ist das Gewächshaus mit vorgelagerten Grünstreifen zu erkennen, rechts eine verschlossene Werkstatt mit westlich und nördlich vorgelagerten offenen Lagerschuppen.

Abbildung 5: An das Wohnhaus angrenzende Garagen mit gepflasterten Zufahrtsbereich. Im Vordergrund ist der Grünstreifen westlich vom Gewächshaus zu sehen. Blick Richtung Nordwesten.

Abbildung 6: Südöstliches Gartenareal. Rasenfläche mit randlichen Unterständen. Blick Richtung Südosten.

Abbildung 7: Blick aus dem südöstlichen Gartenareal Richtung Westen. Links im Bild ist die verschlossene Werkstatt mit nördlich vorgelagerten offenen Lagerstätten, rechts im Bild das ehemalige Gewächshaus mit vorgelagerten Vegetationsstreifen, sowie mittig im Bild die Blau-Fichte zu erkennen.

Abbildung 8: Blick Richtung Norden. Im Hintergrund ist ein verschlossenes kleines Gartenhäuschen zu erkennen. Links liegt dar parallel zum Gewächshaus verlaufende Vegetationsstreifen. Die im Bild zu erkennenden Gebüsche und Nadelbäume (Koniferen, u.a. Eibe) könnten Vögeln als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen.

Abbildung 9: Großes Gartenhaus mit Lagerstätte. Das verschlossene Gebäude liegt im Westen vom kleinen Gartenhäuschen. Blick Richtung Nordwesten.

Abbildung 10: Garten zwischen dem östlich gelegenen Kindergarten St. Marien und dem westlich angrenzenden Gartenareal der PingsdorferStraße 5-7. Bspw. könnten das Vegetationsdickicht links im Bild, sowie die hochgewachsenen Nadelbäume (Koniferen) Vögeln als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Blick Richtung Nordwesten.

Abbildung 11: Öffentlicher Parkplatz an der Pingsdorfer Straße. Links ist die angrenzende Grünfläche zu erahnen, rechts das Wohnhaus Pingsdorfer Straße 5-7 mit den anschließenden Garagenrückwänden. Die silberne Attikaverkleidung der Garagen Blick Richtung Südosten.

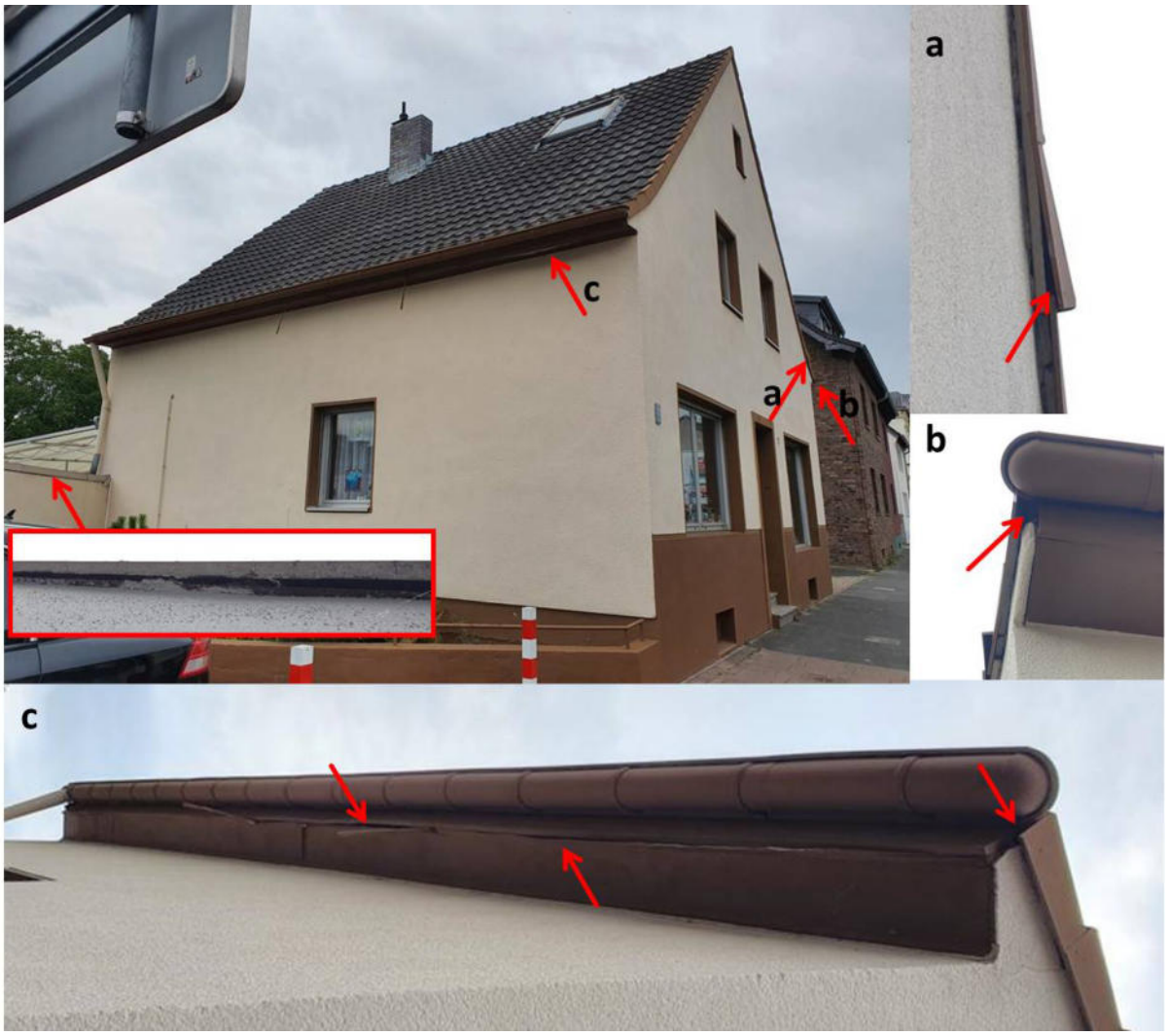

Abbildung 12: Quartierpotenzial an Wohnhaus und Garage. Die roten Pfeile markieren Beispiele für insbesondere potenzielle Fledermausquartiere an den Gebäuden. Die am Haus (Bild oben links) mit rotem Pfeil und Buchstaben versehenen potenziellen Quartiere sind in den umliegenden Abbildungen vergrößert dargestellt. a = Spalt durch nicht richtig abschließenden Giebelstein, b = Spalt bei Übergang von Dachkasten, Regenrinne, Giebelstein und Außenfassade, c = Spalten bzw. Öffnungen in Dachkasten. Roter Kasten = vergrößerter Ausschnitt zu Spalt hinter Attikaverkleidung von Garagen durch herausgebrochene Verfüllung.

Abbildung 13: Potenzielle Fledermausquartiere an Gebäuden im Gartenareal der Pingsdorfer Straße 5-7. Links: Am kleinen Gartenhaus können Fledermäuse den Spalt hinter der Regenrinne oder der Frontverkleidung als Zwischenquartier nutzen (rote Pfeile). Am großen Gartenhaus finden sich Spalten (rote Pfeile) im Dachbereich, z.B. unter der Dachpappe.

Abbildung 14: Gartenareal zwischen der Fläche der Pingsdorfer Straße 5-7 und dem am Wendehammer der Waldorfer Straße liegenden Kindergarten. Das Areal bietet potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und Vögel. A= Gartenareal mit Gartenhaus (Rückansicht); B = Hochgewachsene Koniferen und deckungsbietende Vegetation im Westen des Gartenareals; C = Gartenhaus mit Unterstand – Frontansicht, roter umrandeter Bereich ist vergrößert in D dargestellt; D = Zugang in das Innere des abgeschlossenen Gartenhaus. Der Pfeil markiert ein Loch, das Tieren, wie z.B. Fledermäusen Zugang ins Innere ermöglicht; E = Gartenareal mit kleinen Obstbäumen. Blick Richtung Norden; F = Kleiner Schuppen mit losem Welldach.

Abbildung 15: Alte Eiche. Links: Im Südosten des Eingriffsgebietes stehende alte Eiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 70 cm. Der untere Bereich des Baumstammes ist mit Efeu bedeckt. Rechts: In der alten Eiche sitzende Ringeltaube während der Ortsbegehung.

4.2 Datenbank-Abfragen

In der folgenden Tabelle 2 sind die beim FIS (Fachinformationssystem) des LANUV für das der Region des Plangebietes entsprechende Messtischblatt (MTB) 5107-Q3 gelisteten Arten aufgeführt (letzter Zugriff 16.08.2020). Die Abfrage wurde auf die im Plangebiet und direkter Umgebung vorhandenen Lebensraumtypen (Gebäude; Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen; Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken) eingeschränkt.

Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommende Arten nach Datenbank-Recherche. Gelistet sind die im MTB 5107-Q3 angegebenen Arten aus dem FIS des LANUV. EHZ = Erhaltungszustand; ATL = Atlantische Region; G = günstig; U = ungünstig; S = schlecht; + = tendenziell aufsteigend; - = tendenziell absteigend.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW (ATL)
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G-
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	sicher brütend	unbek.
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco peregrinus	Wanderfalke	sicher brütend	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
Larus canus	Sturmmöwe	sicher brütend	U
Larus fuscus	Heringsmöwe	sicher brütend	G
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Phalacrocorax carbo	Kormoran	sicher brütend	G
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	sicher brütend	G
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G
Serinus serinus	Girlitz	sicher brütend	unbek.
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Sturnus vulgaris	Star	sicher brütend	unbek.
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Schmetterlinge			
Proserpinus proserpina	Nachtkerzen-Schwärmer	Art vorhanden	G

Ein Vorkommen von europäisch geschützten Säugetierenarten in MTB 5107-Q3 ist weder im FIS vom LANUV, dem Säugetieratlas oder im Landschaftsinformationssystem NRW (@LINFOS) vermerkt. In den angrenzenden MTB werden hingegen neben der Haselmaus (MTB 5107-Q2) verschiedene Fledermausarten (Großes Mausohr, Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Zweifarbfledermaus, Teichfledermaus) genannt. Da im FIS des LANUV nur Daten seit 2000 berücksichtigt sind und z.B. für Köln u.a. auch aus eigenen Untersuchungen gezeigt werden konnte, dass die MTB in Bezug auf Fledermausvorkommen unvollständig sind, sollte auch im vorliegenden Fall ein Vorkommen von Fledermäusen in Betracht gezogen werden (siehe auch 4.1 Ortsbegehung). Insbesondere die nahezu ubiquitär in Siedlungsbereichen vorkommende Zwergfledermaus, die häufig Spalten an und in Gebäuden besiedelt, sollte berücksichtigt werden. Ein Vorkommen der Haselmaus ist aufgrund der Habitatausstattung im Eingriffsgebiet sehr unwahrscheinlich, sie wird im Kapitel 5 Betroffenheit der Arten dennoch mit diskutiert.

5. Betroffenheit der Arten

Für das Vorhaben wurde keine umfassende Kartierung zum Vorkommen einzelner Artengruppen durchgeführt. Die Ermittlung der betroffenen Arten erfolgt daher durch eine Potenzialanalyse, bei der die recherchierten Daten und die Biotopstrukturen in Bezug auf die Habitatqualitäten für die Arten verglichen werden (*worst-case*-Szenario).

Säugetiere:

Haselmaus: Die Haselmaus bevorzugt Laub- und Mischwälder mit ausgeprägtem Unterwuchs. Sie kommt jedoch auch in gebüschreichen Parks, Obstgärten, Feldgehölzen und Hecken vor. Die nachtaktive Haselmaus verbringt den Tag im Ruhezustand, den sogenannten Torpor, in einem ihrer angelegten Freinester oder in Baumhöhlen und hält sich während ihrer Aktivitätsphase im Sommer selten am Boden auf. Haselmäuse gelten als streng arboreal und besonders sensibel gegenüber der Zerschneidung von Lebensräumen. Eine Lücke von wenigen Metern (≤ 6 m) kann schon als Barriere wirken. Zum Winterschlaf ziehen sie sich jedoch in Nester am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln, unter Stämmen, Holzstapeln und Reisighaufen oder in andere frostfreie Spalten zurück. Aufgrund der innerstädtischen Lage des Eingriffsgebiets, fehlender Habitatstrukturen sowie deren Beschaffenheit kann ein Vorkommen der Haselmaus im Eingriffsgebiet jedoch ausgeschlossen werden.

Fledermäuse: Die in den umliegenden Messtischblättern gelisteten Arten (Großes Mausohr, Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Zweifarbfledermaus, Teichfledermaus) nutzen alle u.a. auch Quartiere an Gebäuden. Beispielsweise findet sich die Zwergfledermaus sehr häufig im Siedlungsbereich, wo sie oft Spalten sowie Hohlräume an und in Gebäuden als Quartier nutzt. Daher kann eine Quartiernutzung der im Eingriffsgebiet stehenden Gebäude und Schuppen (Sommer- und Zwischenquartierpotenzial), sowie der angrenzenden Häuser im Siedlungsbereich durch die Zwergfledermaus, nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine Nutzung der Fläche als Teilnahrungshabitat sowie der vorherrschenden Gehölzstrukturen und Straßenschluchten als

Flugstraße zwischen dem quartierbietenden Siedlungsbereich und der Umgebung ist möglich. Das Planungsvorhaben kann daher folgenden Auswirkungen begünstigen:

- Quartierverlust (Sommer-, Zwischen- und Winterquartier)
- Individuenverlust
- Nahrungshabitatverlust
- Verlust von Flugrouten bzw. Leitstrukturen

Vögel:

Die ubiquitären Arten wie Amsel, Haussperling, Rabenkrähe etc., bei denen aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit des landesweit günstigen Erhaltungszustandes, und i.d.R. durch einfache Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkung auf die Wintermonate) Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können, werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt. Bei der Ortsbegehung konnten im Eingriffsgebiet keine Horste als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Greifvögel (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Wanderfalke, Turmfalke), den Graureiher oder Kormoran festgestellt werden. Auch für Spechte (Kleinspecht, Schwarzspecht), den Star und Eulenvögel (Waldohreule, Waldkauz, Schleiereule) konnten keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude, Spechthöhlen, Baumhöhlen) im Eingriffsgebiet identifiziert werden. Ein Vorkommen von Greifvögeln, Spechten, dem Star und Eulenvögeln als Nahrungsgast im Eingriffsgebiet ist jedoch möglich. Aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer im Eingriffsgebiet, sowie im nahen Umfeld, kann ein Vorkommen des Eisvogels sicher ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitat von Sturmmöwe, Heringsmöwe, Rebhuhn, Schwarzkehlchen und Waldschnepfe können aufgrund ihrer Habitatansprüche (störempfindliche Bodenbrüter des Offenlandes oder Waldes) und den im Eingriffsgebiet gegebenen Bedingungen ebenfalls sicher ausgeschlossen werden. Hinweise für eine Relevanz des Eingriffsgebietes für Mehl- und Rauchschwalbe wurden nicht gefunden. Ein zukünftiger Nestbau der Mehlschwalbe am Wohnhaus wäre prinzipiell jedoch denkbar. Für die, auch in Gärten vorkommenden, Singvögel Baumpieper, Bluthänfling, Nachtigall, Pirol und Girlitz können Teile des Eingriffsgebietes aufgrund ihrer Beschaffenheit durchaus als Lebensraum mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten fungieren (halboffener Charakter der Gärten im Eingriffsgebiet, mit einzeln stehenden Singwarten, Nadelgehölzen und Laubbäumen, sowie auch dichten Gebüsch). Nachtigall und Pirol zeigen eine ausgeprägte Reviertreue. Bluthänfling und Girlitz besitzen eine Geburtsort- und Brutsorttreue. Der Kuckuck ist als Brutschmarotzer abhängig vom Singvogel-Vorkommen als Wirtseltern, wie bspw. den ubiquitären Vogelarten Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie u.a. auch Grasmücken, Piepern und Rotschwänzen. Ein Vorkommen im Eingriffsgebiet kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Das Planungsvorhaben kann daher folgende Auswirkungen begünstigen:

- Quartier- bzw. Brutrevierverlust
- Individuenverlust
- Nahrungshabitatverlust
- Verlust von Flugrouten bzw. Leitstrukturen

Schmetterlinge:

Nachtkerzen-Schwärmer: Ein Vorkommen kann in Folge fehlender Futter- und Eiablagepflanze (Nachtkerzen, Weidenröschen und Blutweiderich) im Eingriffsgebiet ausgeschlossen werden. Im Folgenden wird die Artengruppe der Schmetterlinge nicht weiter betrachtet.

6. Konfliktanalyse

(1) Tötungs- und Verletzungsverbot

Im Zuge der Baufeldräumung und während der Bauarbeiten können Jungtiere (Nestverluste mit Jungvögeln) oder ruhende Arten wie Fledermäuse (z.B. Zwergfledermaus) in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten potentiell verletzt oder getötet werden. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG und somit mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist somit möglich.

(2) Störungsverbot

Da davon ausgegangen werden kann, dass Arten auf der Eingriffsfläche und im nahen Umfeld Reproduktionsstätten besitzen ist es durchaus möglich, dass durch die Umsetzung der Planung Tierarten so erheblich gestört werden, dass Brutplätze von Vögeln durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren aufgegeben werden. Insbesondere die Nachtigall gilt als sehr störempfindlich mit einer geringen Fluchtdistanz. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 (2) kann nicht ausgeschlossen werden.

(3) Zerstörungs- und Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist direkt mit dem Erhaltungszustand einer Art verknüpft. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten standorttreuer Arten unterliegen auch wenn sie nicht besetzt sind aber die betreffende Art mit hoher Wahrscheinlichkeit diese regelmäßig wieder aufsucht einem strengen Schutzstatus. Aus Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) der FFH-Richtlinie 92/43/EWG „ergibt sich, dass die betreffenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch dann zu schützen sind, wenn sie nicht ständig besetzt sind, aber die betreffenden Arten mit einigermaßen großer Wahrscheinlichkeit an diese Stätten zurückkehren werden. Wird z.B. eine bestimmte Höhle jedes Jahr von einer Reihe von Fledermäusen zur Überwinterung genutzt (da diese Art die Gewohnheit hat, jedes Jahr in dasselbe Winterquartier zurückzukehren), so ist die Funktionalität dieser Höhle als Überwinterungsstätte auch im Sommer zu schützen, damit die Fledermäuse sie im Winter wieder nutzen können. Wenn andererseits eine bestimmte Höhle nur gelegentlich für Fortpflanzungs- oder Rastzwecke genutzt wird, so erfüllt sie kaum die Voraussetzungen einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte“ (EU-KOMMISSION (2007), Kap. II.3.4.b). Ein Vorkommen von Vogelbrutplätzen (Reviertreue bzw. Geburtsorts- und Brutplatztreue) sowie ein Quartier von Fledermäuse wie bspw. der Zwergfledermaus kann im Eingriffsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG ist somit möglich.

7. Artenschutzrechtliche Bewertung

In Hinblick auf die vorliegenden recherchierten Daten, der Ortsbegehung und dem damit verbundenen aktuellen Wissensstand zum Vorkommen europäisch geschützter Arten kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Planungsvorhaben Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Aufgrund von fehlenden Informationen zu den tatsächlichen Brutrevieren bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäisch geschützter Arten, sowie deren Dichte, sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1, bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von europäisch geschützten Arten auch bei Vermeidungsmaßnahmen wie einer Bauzeitenbeschränkungen nicht auszuschließen. Um Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu spezifizieren ist eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung für folgende Artengruppen erforderlich:

- Vögel (Baumpieper, Bluthänfling, Nachtigall, Pirol, Girlitz, Kuckuck)
- Fledermäuse (Zwergfledermaus)

Kommt es im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung zum Nachweis europäisch geschützter Arten sind im Rahmen des Risikomanagements Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzuhalten.

Köln, 02.09.2020

Dr. Elke Hilgers
Diplom-Biologin

8. Quellenangaben

BAUER H-G., BEZZEL E. UND FIEDLER W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA-Verlag Wiebelsheim, ISBN 978-3-89104-758-3.

BNATSCHG (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes Bundesnaturschutzgesetz) i.d.F. vom 29. Juli 2009, BGBl S.2542 ff.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), zuletzt geändert durch RL97/49/EWG vom 29.07.1997.

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere, zuletzt geändert 2003.

JOHNSON L. (1999): Die Vögel Europas und des Mittelmeerraumes. Kosmos-Verlags GmbH & Co., ISBN 3-440-07828-0.

JUSKAITIS R. UND BÜCHNER S. (2010): Die Haselmaus. Die neue Brehm-Bücherei bd. 670, Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH, Hohenwarsleben, ISBN 978-3-89432-918-1.

LANUV NRW (2020): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“, https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start (Messtischblattdaten ausgewählter Naturräume, Arteninformationen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Status und Habitat)

LANUV NRW (2020): Landschaftsinformationssammlung @LINFOS, http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent

LANUV NRW (2020): Naturschutzinformationen – Biotopkataster NRW, http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (LWL), Arbeitsgemeinschaft Säugetierkunde in Nordrhein-Westfalen - Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/startseite (letzter Zugriff 28.02.2020)

MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SKIBA R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648 VerlagsKG Wolf, ISBN 978-3-89432-907-5.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Neubebauung Pingsdorfer Straße, Brühl

Plan-/Vorhabenträger (Name): AREAL Brühl GmbH & Co. KG Antragstellung (Datum): 09/2020

An der Pingsdorfer Straße 5-7, sowie auf dem im Osten angrenzenden Gartenareal ist, nach Rückbau der Bestandsgebäude, eine Neubebauung der Fläche geplant.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung